

**Erstreckungssatzung  
auf das Gemeinde- / Stadtgebiet der Städte  
Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn,  
sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach,  
Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau,  
Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg,  
Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am ..... folgende Satzung beschlossen

**§1  
Erstreckung**

- (1) Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Mosbach in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Gemeinde- / Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg.
- (2) Für Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses des Neckar-Odenwald-Kreises erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Großen Kreisstadt Mosbach in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Gemeinde - / Stadtgebiet der Städte Adelsheim, Buchen, Osterburken, Ravenstein und Walldürn, sowie der Gemeinden Aglasterhausen, Billigheim, Binau, Elztal, Fahrenbach, Hardheim, Haßmersheim, Höpfingen, Hüffenhardt, Limbach, Mudau, Neckargerach, Neckarzimmern, Neunkirchen, Obrigheim, Rosenberg, Schefflenz, Schwarzach, Seckach, Waldbrunn und Zwingenberg. Aus dem dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Großen Kreisstadt Mosbach erstrecken sich jedoch nur die Ziffern 1.7, 4.1 und 4.2 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeiten des Gemeinsamen Gutachterausschusses für den Neckar-Odenwald-Kreis betreffen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mosbach, den

gez.  
Michael Jann  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Mosbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.